

Aus: „Der Ruf des Königs“, IV/2008, S. 6 von Günther Walter

## Kommunion und Sakrileg

(*Man soll als Katholik wissen, dass unwürdiges Empfangen der hl. Kommunion ein „schweres Sakrileg“ ist (GrKat 2120) – weil Jesus in der Hostie selbst substanzell gegenwärtig ist. Wo eine solche Unwürdigkeit öffentlich geworden ist (öffentliche politische Äußerung, die in schwerwiegender Sache im Gegensatz zu den Geboten Gottes steht, oder z. B. öffentliches Verhältnis – Zusammenleben, ohne verheiratet zu sein), darf nach CIC 915 der Priester nach Verwarnung der Betreffenden nicht die Kommunion spenden! UB)*

## Kommunionempfang und Abtreibung

Der neue Präfekt des Obersten Gerichtshofs der Apostolischen Signatur, Erzbischof Raymond Burke, erklärte in einem Interview der italienischen Monatszeitschrift „Radici christiane“, dass man nicht die hl. Kommunion empfangen darf, wenn man eine schwere Sünde begangen hat. **Er beklagte den laxen Umgang mit der Eucharistie** und das Sakrileg, das der begeht, der mit einer schweren Sünde belastet den Leib des Herrn empfängt.

Der Bischof selbst bat öffentlich drei Politiker, nicht zur heiligen Kommunion zu gehen, da sie sich für das Recht auf Abtreibung eingesetzt hatten. Ein Grund, so der Präfekt der Apostolischen Signatur, sei die Vernachlässigung der eucharistischen Frömmigkeit, zu der er Prozessionen, Segnungen und Anbetung zählt. Ohne die Verehrung der Eucharistie wird der Glaube an die wirkliche Gegenwart des Herrn unter der Gestalt des Brotes mehr und mehr schwinden. Ebenso sei die Tatsache der schon verlorengegangenen Beichtpraxis beklagenswert. Der Empfang der Kommunion bedarf der Vorbereitung. Er verwies auf zwei Canones des Kirchenrechts, die den würdigen Empfang der Kommunion betreffen.

## Sünden gegen das Moralgesetz

Bei Politikern, die öffentlich wissentlich freiwillige schwere Sünden gegen das göttliche und ewige Moralgesetz begehen, wie zum Beispiel die Unterstützung der straffreien Abtreibung, die die Unterdrückung eines unschuldigen und wehrlosen Menschen mit sich bringt, bedarf es einer öffentlichen Ermahnung, so lange die Kommunion nicht zu empfangen, bis sie ihr Leben geändert haben. **Der Zelebrant der hl. Messe ist verpflichtet, ihm die Kommunion zu verweigern, wenn diese Person öffentlich gewarnt wurde und nicht öffentlich widerrufen hat.**

Die Kirche hat das Wohl der betreffenden Person vor Augen, vor allem das ewige Heil. **Er soll daran gehindert werden, ein Sakrileg zu begehen.**

Diese Regelung soll den Gläubigen helfen, die schwerwiegende Bedeutung der schweren Sünde zu erkennen. Außerdem würde man die strenge Strafe für die Abtreibung relativieren, wenn man deren öffentliche Verteidiger zum Empfang der Eucharistie zuließe.